



Aktuell

Diese Ausgabe erscheint auch online

Ausgabe 45 · Donnerstag, 5. November 2020

MITTEILUNGSBLATT DER GEMEINDE DENKINGEN

Auszubildende der Firma Kauth, Denkingen, pflanzen Bäume

Unter der Regie von Revierleiter Joachim Reger, haben am vergangenen Freitag 10 Auszubildende der Firma Kauth 100 Bäume und Hecken gepflanzt. Spontan zugesagt hat Geschäftsführer Christian Kauth als ihn der Bürgermeister im Frühjahr auf die Aktion des Gemeindetags Baden-Württemberg angesprochen hat. Die 1.000 Mitgliedsgemeinden des Gemeindetags wollen als ihren Beitrag für den Klima- und Naturschutz jeweils 1.000 Bäume pflanzen. Nicht nur reden und demonstrieren, sondern praktisch handeln, so die Devise dieser landesweiten Aktion.

Für die Auszubildende der Firma Kauth war dies einmal eine andere Herausforderung, zumal an der steilen und nassen Böschung manche Pflanzaktion auch mit einer Rutschpartie im lehmigen Untergrund verbunden war.

Geschäftsführer Christian Kauth und Bürgermeister Rudolf Wuhrer sind sich einig, dass es eine gelungene Aktion war, auch wenn man den Erfolg wohl erst im Frühjahr bewundern kann. Mit der Bepflanzung dieser Böschung wurde nun ein schöner Biotopverbund zwischen dem Löschteich der Firma Kauth und dem alten und wertvollen Eichenbestand entlang des Gosheimer Wegs geschaffen. Später einmal ein ideales Brut- und Rückzugsgebiet für Vögel und Reptilien sowie ein gutes Nahrungsangebot für Insekten.





Corona

Liebe Mitbürgerinnen und Mitbürger, unser Land befindet sich in einer sehr schwierigen Lage. Der drastische Anstieg der Infektionszahlen führt zu einem Anstieg der Belegung von Intensivbetten in unseren Krankenhäusern und es gilt daher mit einer gemeinsamen Kraftanstrengung eine Überlastung unseres Gesundheitssystems zu vermeiden. Wir sehen ja leider bereits schon bei unseren europäischen Nachbarn, dass die Gesundheitssysteme zusammenzubrechen drohen bzw. schon zusammengebrochen sind.

Mit dem Anstieg der Infektionszahlen wird es immer schwieriger eine Rückverfolgung durchzuführen. Wenn man aber das Infektionsgeschehen nicht lückenlos zurückverfolgen kann, dann ist es auch nahezu unmöglich die Infektionsketten zu durchbrechen.

Weiter ändert sich das Infektionsgeschehen auch bezüglich der Betroffenen. Waren am Anfang, dieser sogenannten zweiten Welle, hauptsächlich jüngere Mitmenschen betroffen, so tritt Covid 19 nunmehr wieder verstärkt auch bei den älteren Mitmenschen, den Risikogruppen auf. Zwar lag der Altersdurchschnitt im Landkreis Tuttlingen letzte Woche noch bei 34 Jahren, aber immerhin waren davon 154 infizierte Personen älter als 60 Jahre.

Ausgehend von der gemeinsamen Sitzung der Bundeskanzlerin mit den Ministerpräsidenten hat die Landesregierung diese Beschlüsse wie folgt umgesetzt:

Für Kontakte im privaten Umfeld (z.B. private Treffen, Feiern und Veranstaltungen) und in der Öffentlichkeit gilt eine zahlenmäßige Beschränkung von maximal 10 Personen aus maximal 2 Haushalten. Die Beschränkung von 10 Personen ist eine absolute Höchstzahl ganz unabhängig davon wie groß die jeweiligen Haushalte sind.

Im Klartext heißt dies, dass sich nicht mehr als 10 Personen zusammentreffen dürfen und das entweder aus dem eigenen Haushalt oder aus höchstens zwei Haushalten. Die einzige Fallkonstellation, in dem die Zahl überschritten werden kann ist damit ein Haushalt, der für sich bereits mehr als 10 Personen umfasst.

Die Person selbst oder die Angehörigen aus dem weiteren Haushalt dürfen jeweils ihre Ehegatten, Lebenspartnerinnen und Lebenspartner, Partnerinnen und Partner einer nichtehelichen Lebensgemeinschaft oder Verwandten in gerader Linie mitbringen. Insgesamt aber dürfen in keinem Fall mehr als 10 Personen zusammenfinden.

Dies gilt ausdrücklich sowohl für den öffentlichen Raum wie auch für den privaten Raum.

Insofern gilt auch, dass sich beispielsweise auf der Straße, auf dem Friedhof, vor oder nach dem Gottesdienst, beim Abholen der Kinder im Kindergarten oder Schule usw. nie mehr wie 10 Personen aus höchstens zwei Haushalten treffen dürfen.

Ausgenommen davon bleiben weiterhin Versammlungen und Veranstaltungen von Religions- und Glaubensgemeinschaften, d.h. es dürfen weiter unter den entsprechenden Hygienevorschriften und Abstandsregeln Gottesdienste und Beerdigungen stattfinden.

Weiter sind Veranstaltungen wie Gemeinderatssitzungen, Elternberatungen usw. erlaubt.

Untersagt sind weiter Veranstaltungen der Breitenkultur sowie sportliche Aktivitäten jeglicher Art (ausgenommen Spitzensport). Die Ausübung sportlicher Aktivitäten, an denen zeitgleich mehr als zwei Personen beteiligt sind, die nicht zu einem Haushalt gehören, ist in allen hierfür vorgesehenen Anlagen und Einrichtungen – unabhängig ob öffentlich oder privat – untersagt. Im Umkehrschluss ist die Benutzung von Sportanlagen für gleichzeitig bis zu zwei individualsportlich aktiven Personen zulässig.

Mehrzweckhalle sowie Sportanlagen sind somit ab sofort geschlossen.

Sämtliche Kunst- und Kultureinrichtungen sind geschlossen. Weiter ist ein Probetrieb durch Amateurgruppen und Hobbyvereine nicht gestattet, d.h. auch eine Musikprobe oder Chorprobe ist untersagt. Ausnahme ist der qualifizierte Musikunterricht einer Musikschule oder ein solcher Unterricht in einem Musikverein. Weiter ausgenommen von der Schließung sind Bibliotheken, Musikschulen und Kunstschulen.

Geschlossen sind auch die Gaststätten und Übernachtungsbetriebe. Weiter wird auf die Regelungen in den Geschäften sowie die Maskenpflicht in bestimmten Bereichen hingewiesen.

Die genannten Regelungen gelten ab dem 2.11.2020 bis zum Ende des Monats November 2020. Auf die entsprechenden gesetzlichen Regelungen wird verwiesen.

Insgesamt gilt auch jetzt, dass nicht alles was erlaubt ist auch unbedingt durchgeführt werden muss. Alles was mit Kontakten verbunden ist und verschoben werden kann sollte auch verschoben werden. Hierzu der Rat des Virologen Drosten: "Am besten wäre es, wir täten alle so, als wären wir infiziert und wollten andere vor Ansteckung schützen." Zugleich lasse sich der Spieß umdrehen, indem man so tue, als sei "der andere infiziert und wir wollten uns selbst schützen. Daraus ergibt sich unser Verhalten."

Natürlich nervt Corona und natürlich nerven die nunmehr erneuten Einschränkungen. Dennoch bitte ich jeden Einzelnen sich seiner Verantwortung für seinen Nächsten und für die eigene Gesundheit bewusst zu sein. Ich bitte Sie um Ihre Solidarität und Verantwortung.

Bleiben Sie gesund und kommen Sie wohlbehalten durch diese schwierige Zeit.

Rudolf Wuhrer
Bürgermeister

IMPRESSUM

Herausgeber: Gemeinde Denklingen. Verantwortlich für den amtlichen Inhalt und alle sonstigen Verlautbarungen der Gemeindeverwaltung Denklingen ist Bürgermeister Rudolf Wuhrer oder sein Vertreter im Amt. Verantwortlich für „Was sonst noch interessiert“ und den Anzeigenteil: Klaus Nussbaum, NUSSBAUM MEDIEN Rottweil GmbH & Co. KG, Durschstr. 70, 78628 Rottweil, Tel. 0741 5340-0, Fax 07033 3204928, Homepage: www.nussbaum-medien.de. Einzelversand nur gegen Bezahlung der vierteljährlich zu entrichtenden Abonnementgebühr. Das Mitteilungsblatt erscheint i. d. R. wöchentlich am Donnerstag (an Feiertagen am vorhergehenden Werktag), mindestens 46 Ausgaben pro Jahr, an Feiertagen am vorhergehenden Werktag.

Redaktionsschluss ist Dienstag, 12 Uhr.

Vertrieb (Abonnement und Zustellung): G.S. Vertriebs GmbH, Josef-Beyerle-Straße 2, 71263 Weil der Stadt, Tel. 07033 6924-0, E-Mail: info@gsvertrieb.de, Internet: www.gsvertrieb.de

**AMTLICHES****Bereitschaftsdienst****Notfalldienst:**

Ärztlicher Bereitschaftsdienst an den Wochenenden und Feiertagen und außerhalb der Sprechstundenzeiten:

Kostenfreie Rufnummer **116117**

Informationen zu Öffnungszeiten und Anschrift der jeweiligen Notfallpraxis finden Sie unter <https://www.kvbawue.de/buerger/notfallpraxen/>

Montag bis Freitag 9 bis 19 Uhr: docdirekt - Kostenfreie Onlinesprechstunde von niedergelassenen Haus- und Kinderärzten, nur für gesetzlich Versicherte unter **0711 – 96589700** oder **docdirekt.de**

Landratsamt Tuttlingen richtet zusätzliche Service-Hotline zum Coronavirus ein

Bürgerinnen und Bürger des Landkreises Tuttlingen können sich ab sofort unter der Nummer 07461 926 9999 des Gesundheitsamtes rund um das Thema Coronavirus (COVID-19) informieren.

Beratungshotline des Polizeipräsidiums Konstanz für den Landkreis Tuttlingen

Donnerstags, ab 09.30 – 12.00 Uhr, Telefon: 07461/941-160

Apothekendienst

Samstag, 07.11.2020

Lemberg-Apotheke, Hauptstraße 49, 78559 Gosheim, Tel. 07426/1447

Sonntag, 08.11.2020

Schneider's Apotheke im Markt, Saline 5, 78628 Rottweil, Tel. 0741/2800651

Nachtdienst der Apotheken während der Woche vom 09. – 13.11.2020

Montag, 09.11.2020

Marktplatz-Apotheke, Hauptstraße 121, 78549 Spaichingen, Tel. 07424/2287

Dienstag, 10.11.2020

Dr. Sailers Königs-Apotheke, Königstraße 19, 78628 Rottweil, 0741/209664730

Mittwoch, 11.11.2020

Schiller-Apotheke, Hauptstraße 21, 78554 Aldingen, Tel. 07424/84081

Donnerstag, 12.11.2020

Untere Apotheke, Hochbrücktorstraße 2, 78628 Rottweil, Tel. 0741/7775

Freitag, 13.11.2020

Apotheke am Alten Milchwerk, Heerstraße 42, 78628 Rottweil, Tel. 0741/17488990

Tierärztlicher Bereitschaftsdienst

Samstag/Sonntag, 07./08.11.2020

Dr. Alix Wieland, Hindenburgstraße 88, Spaichingen, Tel. 2560

Jugendreferat Denkingen

Kontaktdaten:

Jugendreferent Jonathan Pohl

Telefon: 0179 1 39 29 33

E-Mail: jonathan.jugendreferat@gmx.de

Büro: Marktplatz 2 (Alte Post), 78554 Aldingen

MiKaDo e.V. Nachbarschaftshilfeverein

Büro Betreutes Wohnen „Am Kirchgarten“, Kirchhofen 3

Telefon: 07424/700685

E-Mail: mikado.denkingen.de

Bürozeiten:

Montagvormittag 9.00 – 11.00 Uhr

Abfallabfuhrtermine diese Woche:

Restmüllcontainer

(1100 l, 14-tägliche Abfuhr) Dienstag, 10.11.2020

Restmülltonne

(Tonne grau 4-wöchentliche Abfuhr) Dienstag, 10.11.2020

Gewerbetonne (Deckel blau) Dienstag, 10.11.2020

Windeltonne (Deckel orange) Dienstag, 10.11.2020

Die Tonnen sollten ab 6.00 Uhr bereit stehen.

Die Grünschnittannahmestelle auf dem Parkplatz am Sportheim ist am Samstag, den 07.11.2020 letztmals von 9.00 – 11.30 Uhr geöffnet.

Fundamt

In der Mühlgasse wurde ein Schal gefunden.

In der Klippenstraße wurde ein Schlüsselmäppchen mit einem Schlüssel gefunden.

Standesamt**Das Licht der Welt erblickte**

am 17.10.2020 Ella Hüttenberger

Tochter von Linda Sabine Hüttenberger geb. Haug und Simon Hüttenberger

Den Bund fürs Leben schlossen**Eheschließungen:**

am 30.10.2020 **Jessica Diana Guba** und

Michael Martin Vollmer

am 30.10.2020 **Stefanie Hauser** und **Christian Karl Gruler**

Wir trauern um

Herrn Eduard Josef Fetzer, verstorben am 24.10.2020

Altersjubilare

Wir gratulieren herzlich

am 12.11.2020 Frau Christine Kurz zum 80. Geburtstag

am 19.11.2020 Frau Ilse Kirschner zum 70. Geburtstag

AMTLICHE MITTEILUNGEN**Corona-Verordnung – Öffnung Rathaus**

Das Land hat nunmehr verschärfte Coronaregeln, insbesondere was das Zusammentreffen von Personen anbelangt, erlassen.

Das Rathaus bleibt weiter zu den üblichen Öffnungszeiten geöffnet. Wir empfehlen aber vorab telefonisch einen Termin zu vereinbaren. Wir legen Wert darauf, dass sich nur eine bestimmte Anzahl an Besuchern im Rathaus befinden, so dass es ggf. auch zu Wartezeiten vor dem Rathaus kommen kann. Dies dient Ihrem Schutz und dem Schutz der Mitarbeiter.

Im Rathaus gilt für alle Besucher Maskenpflicht. Die Maske kann bei Besprechungen in einem Raum mit entsprechendem Abstand abgenommen werden.

Keine öffentliche Gedenkfeier am Volkstrauertag

Die Planungen für die diesjährige Gedenkfeier am Volkstrauertag sind bereits von einer sehr eingeschränkten Feier ohne Teilnahme des MGV Liederkranz und nur mit einer kleinen Bläsergruppe oder gar Solisten ausgegangen.

Nach den Verschärfungen der Corona-Bestimmungen und dem dringenden Appell Kontakte soweit wie möglich zu reduzieren, haben sich die Bürgermeister im Landkreis Tuttlingen, wie auch in anderen Landkreisen abgesprochen, keine öffentlichen Gedenkfeiern am Volkstrauertag abzuhalten.



Die Gemeinde wird in aller Stille einen Kranz am Gefallenendenkmal hinterlegen. Die Bevölkerung wird gebeten an diesem Tag der Opfer von Krieg, Terror und Gewalt sowie der Gefallenen und Vermissten der beiden Weltkriege zu gedenken.

Gemeinde Denklingen

Landkreis Tuttlingen

Einladung Gemeinderatssitzung

Am Dienstag, den 10.11.2020 findet um 19.00 Uhr eine öffentliche Sitzung des Gemeinderats in der Schulturnhalle statt.

- Die Sitzung findet in der Schulturnhalle statt, so dass sowohl für die Zuhörer wie auch für die Gemeinderäte ausreichend Abstand zueinander vorhanden ist.
- Sowohl außerhalb des Gebäudes wie auch innerhalb ist ein Mindestabstand von 1,5 – 2,0 m einzuhalten.
- Beim Eingang und Ausgang besteht bis zur Einnahme des Sitzplatzes die Pflicht zum Tragen einer Nasen-Mund-Schutzbedeckung.
- Am Eingang befindet sich die Möglichkeit einer Handdesinfektion. Die Toiletten befinden sich im Rathaus-Bürgersaal und dürfen nur einzeln betreten werden.
- Personen mit Krankheitssymptomen gem. § 7 CoronaVO dürfen die Schulturnhalle nicht betreten.
- Je nach Infektions- und Rechtslage wird eine Änderung der Vorgaben jederzeit vorbehalten.

Die strikte Einhaltung der Regeln dient ausschließlich dem Schutz der anwesenden Zuhörer und Gemeinderäte.

Tagessordnung

1. Bürgerfragemöglichkeit
2. Regelung Benutzung Mehrzweckhalle für politische Parteien, Wahlwerbung Landtags- und Bundestagswahl
3. Kostenermittlung Erschließung Hozenbühl – Leinebergstraße
4. Wasserversorgung Schweinsbrunnenquelle – Neuverlegung Leitung
5. Investitionsmaßnahme Schule 2021
6. Investitionsmaßnahmen 2021
7. Baugesuche
8. Anfragen und Bekanntgaben

Gemeinde Denklingen

Landkreis Tuttlingen

Satzung über die Benutzung von Obdachlosen- und Flüchtlingsunterkünften

Auf Grund des § 4 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg und der §§ 2 und 13 des Kommunalabgabengesetzes hat der Gemeinderat der Gemeinde Denklingen am 13.10.2020 folgende Satzung beschlossen:

I. Rechtsform und Zweckbestimmung der Obdachlosen- und Flüchtlingsunterkünfte

§ 1

Rechtsform/Anwendungsbereich

- (1) Die Gemeinde betreibt Obdachlosen- und Flüchtlingsunterkünfte als eine gemeinsame öffentliche Einrichtung in der Form einer unselbständigen Anstalt des öffentlichen Rechts.
- (2) Obdachlosenunterkünfte sind die zur Unterbringung von Obdachlosen von der Gemeinde bestimmten Gebäude, Wohnungen und Räume.
- (3) Flüchtlingsunterkünfte sind die zur Unterbringung von Personen nach den §§ 17 und 18 des Gesetzes über die Aufnahme und Unterbringung von Flüchtlingen (Flüchtlingsaufnahmegesetz - FlüAG -, vom 19.12.2013, GBl. 2013, S. 493) von der Gemeinde bestimmten Gebäude, Wohnungen und Räume.

- (4) Die Unterkünfte dienen der Aufnahme und in der Regel der vorübergehenden Unterbringung von Personen, die obdachlos sind oder sich in einer außergewöhnlichen Wohnungsnotlage befinden und die erkennbar nicht fähig sind, sich selbst eine geordnete Unterkunft zu beschaffen oder eine Wohnung zu erhalten.

II. Gemeinsame Bestimmungen für die Benutzung der Obdachlosen- und Flüchtlingsunterkünfte

§ 2

Benutzungsverhältnis

Das Benutzungsverhältnis ist öffentlich-rechtlich ausgestaltet. Ein Rechtsanspruch auf die Unterbringung in einer bestimmten Unterkunft oder auf Zuweisung von Räumen bestimmter Art und Größe besteht nicht.

§ 3

Beginn und Ende der Nutzung

- (1) Das Benutzungsverhältnis beginnt mit dem Zeitpunkt, in dem der Benutzer die Unterkunft bezieht.
- (2) Die Beendigung des Benutzungsverhältnisses erfolgt durch schriftliche Verfügung der Gemeinde. Soweit die Benutzung der Unterkunft über den in der Verfügung angegebenen Zeitpunkt hinaus fortgesetzt wird, endet das Benutzungsverhältnis mit der Räumung der Wohnung.

§ 4

Benutzung der überlassenen Räume und Hausrecht

- (1) Die als Unterkunft überlassenen Räume dürfen nur von den eingewiesenen Personen und nur zu Wohnzwecken benutzt werden.
- (2) Der Benutzer der Unterkunft ist verpflichtet, die ihm zugewiesenen Räume samt dem überlassenen Zubehör pfleglich zu behandeln, im Rahmen der durch ihre bestimmungsgemäße Verwendung bedingten Abnutzung instand zu halten und nach Beendigung des Benutzungsverhältnisses in dem Zustand herauszugeben, in dem sie bei Beginn übernommen worden sind. Zu diesem Zweck ist ein Übernahmeprotokoll aufzunehmen und vom Eingewiesenen zu unterschreiben.
- (3) Veränderungen an der zugewiesenen Unterkunft und dem überlassenen Zubehör dürfen nur mit ausdrücklicher Zustimmung der Gemeinde vorgenommen werden. Der Benutzer ist im Übrigen verpflichtet, die Gemeinde unverzüglich von Schäden am Äußeren oder Inneren der Räume in der zugewiesenen Unterkunft zu unterrichten.
- (4) Der Benutzer bedarf ferner der schriftlichen Zustimmung der Gemeinde, wenn er
 1. in die Unterkunft entgeltlich oder unentgeltlich einen Dritten aufnehmen will, es sei denn, es handelt sich um eine unentgeltliche Aufnahme von angemessener Dauer (Besuch);
 2. die Unterkunft zu anderen als zu Wohnzwecken benutzen will;
 3. ein Schild (ausgenommen übliche Namensschilder), eine Aufschrift oder einen Gegenstand in gemeinschaftlichen Räumen, in oder an der Unterkunft oder auf dem Grundstück der Unterkunft anbringen oder aufstellen will;
 4. ein Tier in der Unterkunft halten will;
 5. in der Unterkunft oder auf dem Grundstück außerhalb vorgesehener Park-, Einstell- oder Abstellplätze ein Kraftfahrzeug abstellen will;
 6. Um-, An- und Einbauten sowie Installationen oder andere Veränderungen in der Unterkunft vornehmen will.
- (5) Die Zustimmung wird grundsätzlich nur dann erteilt, wenn der Benutzer eine Erklärung abgibt, dass er die Haftung für alle Schäden, die durch die besonderen



Benutzungen nach Abs. 3 und 4 verursacht werden können, ohne Rücksicht auf eigenes Verschulden, übernimmt und die Gemeinde insofern von Schadenersatzansprüchen Dritter freistellt.

- (6) Die Zustimmung kann befristet und mit Auflagen versehen erteilt werden. Insbesondere sind die Zweckbestimmung der Unterkunft, die Interessen der Haus- und Wohngemeinschaft sowie die Grundsätze einer ordnungsgemäßen Bewirtschaftung zu beachten.
- (7) Die Zustimmung kann widerrufen werden, wenn Auflagen oder sonstige Nebenbestimmungen nicht eingehalten, Hausbewohner oder Nachbarn belästigt oder die Unterkunft bzw. das Grundstück beeinträchtigt werden.
- (8) Bei vom Benutzer ohne Zustimmung der Gemeinde vorgenommenen baulichen oder sonstigen Veränderungen kann die Gemeinde diese auf Kosten des Benutzers beseitigen oder den früheren Zustand wiederherstellen lassen (Ersatzvornahme).
- (9) Die Gemeinde kann darüber hinaus die erforderlichen Maßnahmen ergreifen, um den Anstaltszweck zu erreichen.
- (10) Die Beauftragten der Gemeinde sind berechtigt, die Unterkünfte in angemessenen Abständen und nach rechtzeitiger Ankündigung werktags in der Zeit von 6.00 Uhr bis 22.00 Uhr zu betreten. Sie haben sich dabei gegenüber dem Benutzer auf dessen Verlangen auszuweisen.

Bei Gefahr im Verzug kann die Unterkunft ohne Ankündigung jederzeit betreten werden. Zu diesem Zweck wird die Gemeinde einen Wohnungsschlüssel zurückbehalten.

§ 5

Instandhaltung der Unterkünfte

- (1) Der Benutzer verpflichtet sich, für eine ordnungsgemäße Reinigung, ausreichende Lüftung und Heizung der überlassenen Unterkunft zu sorgen.
- (2) Zeigt sich ein wesentlicher Mangel der Unterkunft oder wird eine Vorkehrung zum Schutze dieser oder des Grundstücks gegen eine nicht vorhersehbare Gefahr erforderlich, so hat der Benutzer dies der Gemeinde unverzüglich mitzuteilen.
- (3) Der Benutzer haftet für Schäden, die durch schuldhaftige Verletzung der ihm obliegenden Sorgfalt- und Anzeigepflicht entstehen, besonders, wenn technische Anlagen und andere Einrichtungen unsachgemäß behandelt, die überlassene Unterkunft nur unzureichend gelüftet, geheizt oder gegen Frost geschützt wird. Insofern haftet der Benutzer auch für das Verschulden von Haushaltsangehörigen und Dritten, die sich mit seinem Willen in der Unterkunft aufhalten. Schäden und Verunreinigungen, für die der Benutzer haftet, kann die Gemeinde auf Kosten des Benutzers beseitigen lassen (Ersatzvornahme).
- (4) Die Gemeinde wird die in § 1 genannten Unterkünfte und Hausgrundstücke in einem ordnungsgemäßen Zustand erhalten. Der Benutzer ist nicht berechtigt, auftretende Mängel auf Kosten der Gemeinde zu beseitigen.

§ 6

Räum- und Streupflicht

Dem Benutzer obliegt die Räum- und Streupflicht nach der örtlichen Satzung über die Verpflichtung der Straßenanlieger zum Reinigen, Schneeräumen und Bestreuen der Gehwege (Streupflichtsatzung).

§ 7

Hausordnungen

- (1) Die Benutzer sind zur Wahrung des Hausfriedens und zur gegenseitigen Rücksichtnahme verpflichtet.

- (2) Zur Aufrechterhaltung der Ordnung in der einzelnen Unterkunft kann die Verwaltung besondere Hausordnungen, in denen insbesondere die Reinigung der Gemeinschaftsanlagen und -räume bestimmt werden, erlassen.

§ 8

Rückgabe der Unterkunft

- (1) Bei Beendigung des Benutzungsverhältnisses hat der Benutzer die Unterkunft vollständig geräumt und sauber zurückzugeben.
Alle Schlüssel, auch die vom Benutzer selbst nachgemachten, sind der Gemeinde bzw. ihrem Beauftragten zu übergeben. Der Benutzer haftet für alle Schäden, die der Gemeinde oder einem Benutzungsnachfolger aus der Nichtbefolgung dieser Pflicht entstehen.
- (2) Einrichtungen, mit denen der Benutzer die Unterkunft versehen hat, darf er wegnehmen, muss dann aber den ursprünglichen Zustand wiederherstellen. Die Gemeinde kann die Ausübung des Wegnahmerechts durch Zahlung einer angemessenen Entschädigung abwenden, es sei denn, dass der Benutzer ein berechtigtes Interesse an der Wegnahme hat.

§ 9

Haftung und Haftungsausschluss

- (1) Die Benutzer haften vorbehaltlich spezieller Regelungen in dieser Satzung für die von ihnen verursachten Schäden.
- (2) Die Haftung der Gemeinde, ihrer Organe und ihrer Bediensteten gegenüber den Benutzern und Besuchern wird auf Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit beschränkt. Für Schäden, die sich die Benutzer einer Unterkunft bzw. deren Besucher selbst gegenseitig zufügen, übernimmt die Gemeinde keine Haftung.

§ 10

Personenmehrheit als Benutzer

- (1) Erklärungen, deren Wirkung eine Personenmehrheit berührt, müssen von oder gegenüber allen Benutzern abgegeben werden.
- (2) Jeder Benutzer muss Tatsachen in der Person oder in dem Verhalten eines Haushaltsangehörigen oder eines Dritten, der sich mit seinem Willen in der Unterkunft aufhält, die das Benutzungsverhältnis berühren oder einen Ersatzanspruch begründen, für und gegen sich gelten lassen.

§ 11

Verwaltungszwang

Räumt ein Benutzer seine Unterkunft nicht, obwohl gegen ihn eine bestandskräftige oder vorläufig vollstreckbare Umsetzungsverfügung vorliegt, so kann die Umsetzung durch unmittelbaren Zwang nach Maßgabe des § 27 Landesverwaltungsvollstreckungsgesetzes vollzogen werden. Dasselbe gilt für die Räumung der Unterkunft nach Beendigung des Benutzungsverhältnisses durch schriftliche Verfügung (§ 3 Abs. 2 Satz 1).

III. Gebühren für die Benutzung der Obdachlosen- und Flüchtlingsunterkünfte

§ 12

Gebührenpflicht und Gebührenschuldner

- (1) Für die Benutzung der in den Obdachlosen- und Flüchtlingsunterkünften in Anspruch genommenen Räume werden Gebühren erhoben (Benutzungsgebühren und Betriebskostenpauschalen für Wasserversorgung und Abwasserbeseitigung, Stromversorgung, Heizung, u. a.).
- (2) Gebührenschuldner sind diejenigen Personen, die in den Unterkünften untergebracht sind. Personen, die eine Unterkunft gemeinsam benutzen, sind Gesamtschuldner.
- (3) Bemessungsgrundlage für die Höhe der Gebühr ist der überlassene Wohnplatz bzw. die abgeschlossene Wohnung.



- (4) Die für den jeweils betroffenen Wohnplatz ist in der als Anlage beigefügten Gebührenordnung geregelt.
- (5) Bei der Errechnung der Gebühr nach Absatz 4 nach Kalendertagen, wird für jeden Tag der Benutzung 1/30 der monatlichen Gebühr zugrunde gelegt.
- (6) Werden Obdachlose und/oder Flüchtlinge in von der Gemeinde angemieteten Räumen untergebracht, werden die geforderten Miet- und Nebenkosten an die Benutzer weitergeben.
- (7) Sind geeignete Messeinrichtungen vorhanden, können die Betriebskosten nach tatsächlichem Verbrauch abgerechnet werden.
- (8) Bei der Errechnung der Betriebskostenpauschale nach Kalendertagen wird für jeden Tag der Benutzung 1/30 der monatlichen Pauschale zugrunde gelegt.

§ 14

Entstehung der Gebührenschild, Beginn und Ende der Gebührenschild

- (1) Die Gebührenschild beginnt mit dem Einzug in die Unterkunft und endet mit dem Tag der Räumung.
- (2) Die Gebührenschild für einen Kalendermonat entsteht mit dem Beginn des Kalendermonats. Beginnt die Gebührenschild im Laufe des Kalendermonats, so entsteht die Gebührenschild für den Rest dieses Kalendermonats mit dem Beginn der Gebührenschild.

§ 15

Festsetzung und Fälligkeit

- (1) Die Benutzungsgebühren und die Betriebskostenpauschalen werden durch Gebührenbescheid festgesetzt. Sie werden zwei Wochen nach Bekanntgabe des Gebührenbescheides zur Zahlung fällig.
- (2) Beginnt oder endet die Gebührenschild im Laufe eines Kalendermonats, werden Benutzungsgebühren und Betriebskostenpauschalen nach den angefangenen Kalendertagen festgesetzt. Für die Fälligkeit gilt Abs. 1 Satz 2.
- (3) Eine vorübergehende Nichtbenutzung der Unterkunft entbindet den Benutzer nicht von der Verpflichtung, die Gebühren entsprechend Abs. 1 und 2 vollständig zu entrichten.

IV. Schlussbestimmungen

§ 16

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 01.11.2020 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung vom 13.06.2001 außer Kraft.

Hinweis über die Verletzung von Verfahrens- und/oder Formvorschriften nach § 4 Abs. 4 Gemeindeordnung:

Eine etwaige Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung Baden-Württemberg (GemO) oder aufgrund der GemO beim Zustandekommen dieser Satzung wird nach § 4 Abs. 4 GemO unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung dieser Satzung gegenüber der Stadt geltend gemacht worden sind. Der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist zu bezeichnen. Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind. Abweichend hiervon kann die Verletzung der Verfahrens- oder Formvorschriften auch nach Ablauf der Jahresfrist von jedermann geltend gemacht werden, wenn der Bürgermeister dem Satzungsbeschluss nach § 43 GemO wegen Gesetzeswidrigkeit widersprochen hat oder wenn vor Ablauf der Jahresfrist die Rechtsaufsichtsbehörde den Satzungsbeschluss beanstandet hat oder ein anderer die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften innerhalb der Jahresfrist geltend gemacht hat.

Denklingen, den 15.10.2020

Rudolf Wuhrer, Bürgermeister

Anlage zu § 12 Abs. 4 der Satzung über die Benutzung von Obdachlosen- und Flüchtlingsunterkünften vom 13.10.2020

Auf Grund der vom Gemeinderat am 13.10.2020 beschlossenen Satzung über die Benutzung von Obdachlosen- und Flüchtlingsunterkünften wird gem. §12 Abs. 4 folgende Gebühr pro Wohnplatz und Kalendermonat erhoben:

1. Gebäude Hauptstraße 138
Hauptstraße 138 140,00 € bzw. 115,00 €
zzgl. Betriebskosten
(Einzelzimmer + Gemeinschaftsräume)
2. Gebäude Gartenweg 1
Kellerraum 100,00 € zzgl. Betriebskosten
(Einzelzimmer + alleiniges Badezimmer)
Wohnung EG 230,00 € zzgl. Betriebskosten
(3-Zimmer, Küche, Bad)
Wohnung 1. OG 87,00 € zzgl. Betriebskosten
(WG, 1 Einzelzimmer, gemeinschaftl. Nutzung von Küche und Bad)
Wohnung 2. OG 250,00 € zzgl. Betriebskosten
(1,5 Zimmer, Küche, Bad)
3. Gebäude Hintere Gasse 13
Hintere Gasse 13 80,00 € zzgl. Betriebskosten
(WG-Zimmer, gemeinschaftl. Nutzung von Küche + Bad)

Denklingen, den 15.10.2020

Rudolf Wuhrer

Bürgermeister

Öffentliche Bekanntmachung über die Aufstellung des Umlegungsplans



Naturpark
Obere Donau

Gemeinde Denklingen

Landkreis Tuttlingen

Umlegung "Hozenbühl I" Gemarkung Denklingen

Bekanntmachung des Beschlusses über die Aufstellung des Umlegungsplans

Beschluss über die Aufstellung des Umlegungsplans

Nach Erörterung mit den Eigentümern hat die Umlegungsstelle mit Beschluss vom 29.10.2020 nach § 66 des BauGB (Baugesetzbuch, in der Fassung der Bekanntmachung vom 3. November 2017 (BGBl. I S. 3634), das zuletzt durch Artikel 2 des Gesetzes vom 8. August 2020 (BGBl. I S. 1728) geändert worden ist) den Umlegungsplan für das Umlegungsgebiet „Hozenbühl I“ aufgestellt. Dem Umlegungsplan liegt der seit dem 01.10.2020 rechtsverbindliche Bebauungsplan „Hozenbühl“ der Gemarkung Denklingen zu Grunde. Der Umlegungsplan besteht aus der Umlegungskarte und dem Umlegungsverzeichnis.

Die Umlegungskarte enthält die neu zugeteilten Flurstücke mit ihren Grenzen und Bezeichnungen, sowie die der Gemeinde Denklingen nach § 55 Abs. 2 BauGB zugewiesenen Flächen. Das sind insbesondere die örtlichen Verkehrs- und Grünflächen.

Das Umlegungsverzeichnis führt insbesondere die neu zugeteilten Flurstücke nach Lage, Größe und Nutzungsart unter Gegenüberstellung des alten und des neuen Bestandes mit Angabe ihrer Eigentümer, die aufgehobenen, übertragenen und neu eingetragenen Rechte an den Grundstücken, die Gebote und Belastungen, sowie die geldlichen Leistungen und Fälligkeiten, sowie einen erläuternden Text auf.

Den Umlegungsunterlagen wird nach § 70 BauGB ein ihre Rechte betreffender Auszug aus dem Umlegungsplan zuge stellt.

Einsichtnahme in den Umlegungsplan

Der Umlegungsplan kann vom Zeitpunkt dieser Bekanntmachung an - bis zur Berichtigung des Grundbuchs und des



Liegenschaftskatasters- während den Dienststunden im Rathaus der Gemeinde Denkingen, Hauptstraße 46, 78588 Denkingen, im Büro von Herrn Frank Nann eingesehen werden. Die Einsicht in den Umlageplan ist jedem gestattet, der ein berechtigtes Interesse darlegt.

Ablauf der Frist für die Anmeldung von Rechten

Die öffentliche Bekanntmachung der Gemeinde Denkingen vom 11.07.2019 über den Umlagebeschluss enthält die Aufforderung zur Anmeldung von im Grundbuch nicht eingetragenen Rechten.

Gemäß § 48 BauGB ist diese Frist für die Anmeldung solcher Rechte mit dem Tag des Beschlusses über die Aufstellung des Umlageplans abgelaufen.

Tuttlingen, den 29.10.2020

gez.

Gerstenberger

Amtsleiter

Umlagestelle

Landratsamt Tuttlingen

Vermessungs- und Flurneuordnungsamt

BÜRGERHAUS/MEDIATHEK DENKINGEN

Die Mediathek bleibt weiterhin geöffnet. Wir erweitern die Öffnungszeiten und sind nun auch am Mittwoch-Vormittag von 09.00 - 11.00 Uhr wieder für Sie da.

Öffnungszeiten

Dienstag 15.00 - 18.00 Uhr

Mittwoch 09.00 - 11.00 Uhr

und 15.00 - 18.00 Uhr

Freitag 15.00 - 18.00 Uhr

Bitte beachten Sie die geltenden Hygienevorschriften, es dürfen sich nur Personen aus max. zwei Haushalten gleichzeitig in der Mediathek aufhalten.

SCHULE - KINDERGÄRTEN

Grundschule Denkingen

Ganztagesangebot der Grundschule



Seit diesem Schuljahr bietet die Grundschule Denkingen ein Ganztagesangebot an. Es ist jetzt ein kommunales Angebot, das in der Erprobung steckt. Wir, Andrea Scheffold-Thiel aus Spaichingen, pädagogische Fachkraft und Niklas Bippus, FSJ aus Denkingen, machen seit Schulbeginn die Betreuung. Es sind mit dabei die Kinder, die zur verlässlichen Grundschulbetreuung gehören, 3. und 4. Klasse und Kinder, die bis 16.00 Uhr in der Schule bleiben. Wir sind da von 7.00 Uhr

bis Schulbeginn der einzelnen Schüler und dann ebenfalls nach Unterrichtsende, das individuell ist, bis 16.00 Uhr. Am Donnerstag ist Nachmittagschule, da ist die Betreuung bis 14.00 Uhr und freitags auch. Es gibt leider kein Schulesen, solange noch Corona Konjunktur hat. Natürlich halten wir

uns auch an das Coronakonzept der Schule. Essen muss dann mitgebracht werden. Getränke, wie Wasser und Tee ist vorhanden. Wir versuchen, das Mittagessen gemeinsam zu gestalten und danach können die Hausaufgaben gemacht werden, jeder in seinem Tempo. Dabei werden die Schüler auch unterstützt und natürlich wird auch geübt und verbessert. Wobei die endgültige Kontrolle bei den Eltern liegt, die nach den Hausaufgaben fragen. Damit es in der Schule nicht eintönig wird, wird das Programm abwechslungsreich gestaltet. Zwischendurch geht man auf den Schulhof, Spiele an der frischen Luft machen. Bastelangebote werden den Jahreszeiten angepasst. Wir haben schon kleine Teelichter gebastelt und Knete selbst hergestellt. Wenn möglich gehen wir mittwochs in die Turnhalle, kann im Winter auch öfters sein, da machen wir Ballspiele, Tänze oder Entspannungsübungen. Wünsche der Schüler werden mit einbezogen. Jetzt bei gutem Wetter, sind wir auch auf verschiedenen Spielplätzen, meist bei der Gemeindehalle oder machen einen Spaziergang. Da wir Betreuer sehr gerne an der frischen Luft sind, wird dies täglich berücksichtigt. Niklas Bippus, ist auch beim gesunden Pausenbrot dabei, sowie im Sportunterricht beteiligt. Er wird auch beim Schwimmunterricht zum Einsatz kommen, da er auch im DLRG aktiv ist und das Rettungsschwimmabzeichen hat. Leider ist das Aldinger Hallenbad noch nicht freigegeben. In den Herbstferien fand die Ferienbetreuung statt, getrennt in den Klassenstufen 1-2 und 3-4. Wir hatten Einschränkungen, weil die Handwerker im Haus waren, aber es wurde nie langweilig und es gab viele sportliche Betätigungen. Bisher hatten wir viel Abwechslung und wir hoffen, dass dieses Angebot noch mehr Anhänger findet, damit es sich etablieren kann. Wir wünschen Euch eine gute Herbstzeit und Gesundheit.

Andrea-Scheffold Thiel

Niklas Bippus

KIRCHEN

Katholische Kirchengemeinde St. Michael Denkingen

Pater Sabu Palakkal, Pfarramt Denkingen

Tel. 07424/ 9790190/ Fax 07424/97901911,

E-Mail: StMichael.Denkingen@drs.de

Peter Berner, Pastoralreferent, Pfarrhaus Aixheim, Kirchstr. 9

Tel. 07424/9014240 (Büro) oder 1515 (Pfarramt),

E-Mail: Peter.Berner@drs.de

Pfarramt Frittlingen

Tel. 07426/940040, Fax 9400414,

E-Mail: StHippolytuKassia.Frittlingen@drs.de

Öffnungszeiten der Pfarrämter:

Denkingen:	Montag	15.00 - 18.00 Uhr
	Donnerstag	9.00 - 11.00 Uhr
Frittlingen:	Dienstag, Mittwoch	9.00 - 12.00 Uhr
Aixheim:	Montag, Mittwoch u. Freitag	8.15 - 11.45 Uhr
	Dienstag,	13.30 - 17.30 Uhr
	Tel. 07424/1515	
Aldingen:	Donnerstag	14.00 - 17.30 Uhr
	Tel. 07424/1515	

Pater Sabu ist nach Vereinbarung jederzeit gerne erreichbar

Samstag, 7.11. - Hl. Willibrod/ Herz-Mariä-Samstag

Firmung aufgrund der aktuellen Lage abgesagt!

Sonntag, 8.11. - 32. Sonntag im Jahreskreis

8.45 Uhr Eucharistiefeyer

Dienstag, 10.11. - Hl. Leo der Große

18.00 Uhr Rosenkranz

18.30 Uhr Abendmesse

**Freitag, 13.11.**

7.30 Uhr Schülermesse

Samstag, 14.11.

18.00 Uhr Rosenkranz

18.30 Uhr Vorabendmesse

Sonntag, 15.11. - 33. Sonntag im Jahreskreis

8.45 Uhr Ökumenischer Gottesdienst

Gottesdienst in der Seelsorgeeinheit**Samstag, 7.11. Frittlingen** 18.30 Uhr Vorabendmesse**Sonntag, 8.11. Aldingen** 10.15 Uhr Eucharistiefeier**BEKANNTMACHUNGEN****Firmgottesdienst abgesagt!**

Leider müssen wir aufgrund der aktuellen Lage, den Firmgottesdienst am Samstag, 7.11.2020 absagen. Ein neuer möglicher Termin wird Ihnen von unserer Seite rechtzeitig mitgeteilt.

Wir bitten um Ihr Verständnis

Mitteilung des Bischofs zur aktuellen Lage von kirchlichen Veranstaltungen in der Corona-Pandemie (gekürzt)

Wegen den neuen Coronaschutzverordnungen der Bundes- und Landesregierung hat der Diözesane Krisenstab **für den ganzen Monat November** folgende Corona-Verordnungen für die ganze Diözese beschlossen:

- 1.) Die Feiern von Eucharistiefeiern und anderen Gottesdiensten, die Spendung von Kasualien und die Seelsorge sind weiterhin unter den aktuellen Regelungen der Pandemiestufe 3 möglich (Abstand halten von 1,50 m; Hände desinfizieren, und das Tragen von Nasen-Mundschutz, der Teilnehmer sind Namen mit Anschrift und Telefon zu erfassen, Chorscholen nur bis zu 8 Personen.)
- 2.) Kirchenkonzerte sind nicht möglich.
- 3.) Alle Firm- und Erstkommuniongottesdienste sind abgesagt.
- 4.) Elternabende und andere Treffen im Rahmen der Erstkommunion und Firmung sind zu verschieben. Nicht notwendige Kontakte mit Kindern, Jugendliche und Eltern sind zu reduzieren.
- 5.) Die Nutzung der Gemeindehäuser sind nur für liturgische und unmittelbar notwendige seelsorgerliche Zwecke und notwendige Gremienarbeit möglich.
- 6.) Alle Martinumzüge müssen ausfallen.
- 7.) Präsenzsitzungen von kirchlichen Gremien sollen nur in absolutem Not- und Ausnahmefall erfolgen.

Gedenken für die Verstorbenen

Quelle: Th. Schnee

In der Andacht am Allerheiligentag wurde der Verstorbenen gedacht, besonders derer, die seit dem letzten Allerheiligen verstorben sind. Pater Sabu feierte die Andacht mit den Gläubigen. Die Allerseelenandacht wurde von einigen Sän-

gerinnen und Sängern des Kirchenchores unter der Leitung von Ulla Braun gesanglich umrahmt. Für jeden Verstorbenen wurde vor dem Altar eine Kerze entzündet und mit der Namensnennung nochmals in Erinnerung gerufen. Die Osterkerze und der auferstandene Christus standen bei den Lichtern als Zeichen für die Auferstehung und die Hoffnung auf ein ewiges Leben bei Gott. Der gemeinsame Gräberbesuch war leider nicht möglich. Im Anschluss an die Andacht segnete Pater Sabu auf dem Friedhof die Gräber.

Die Namen der Verstorbenen werden immer in das Gedenk- und Erinnerungsbuch in der Kirche geschrieben. Wir würden uns freuen, wenn Sie uns noch ein Bild (ca. Passbildgröße) des Verstorbenen /der Verstorbenen zukommen lassen würden. Bilder können im Pfarrbüro abgegeben werden.

Taufen

Im Oktober 2020 empfing **Thea Werth** die HI. Taufe. Ein herzliches willkommen in der Gemeinschaft der Kirche.

Trauer

In der Hoffnung auf ein ewiges Leben haben wir Abschied genommen, von **Herr Eduard Fetzer**.

Wir trauern mit den Angehörigen.

Über den Kirchturm hinaus**Absage von Veranstaltungen im Dekanat**

Aufgrund der Corona-Krise müssen wir leider weitere Veranstaltungen im Dekanat Tuttlingen-Spaichingen absagen. Das ökumenische Männervesper am Donnerstag, 05.11.2020, der Besinnungstag für Frauen am Mittwoch, 18.11.2020 und der Planungsabend des Männerwerks am Mittwoch, 25.11.2020 müssen entfallen.

Wir bitten dies zu beachten und freuen uns auf eine hoffentliche Wiederauflage im neuen Jahr.

„antenne 1 Neckarburg Rock&Pop - die kirche“ November 2020**www.antenne1-neckarburg.de**

Mit ermutigenden Gedanken und aktuellen News begleiten Sie die Kirchen der Region durch den Tag:

"Moment mal"

Einen Moment zum Nachdenken und Auftanken täglich gegen 9.15 Uhr und 13.15 Uhr

"Typisch himmlisch - Kirche am Sonntagmorgen"

immer sonn- und feiertags von 8- 10 Uhr mit interessanten Gästen, News und frischer Musik

Themenreihe in diesem Monat „Abschiednehmen, Tod und Trauer“

08.11. „Weiter Leben!“ mit der Autorin Christine Leutkart aus Tuttlingen

15.11. zum Volkstrauertag mit Landrat Dr. Klaus Michael Rückert Landkreis Freudenstadt

22.11. zur neuen Empfänger Aussegnungshalle mit Bürgermeister Ferdinand Truffner

und dem Künstler Tobias Kammerer

Hans-Peter Mattes

Kirchlicher Rundfunkbeauftragter

Auf den Punkt gebracht...

Wer mit Bedacht handelt, ERREICHT, was er erstrebt.

-Aus Arabien-

Evangelisches Pfarramt Denkingen**- Kirchengemeinde Aldingen -**

www.aldingen-evangelisch.de

Evangelisches Pfarramt Aldingen II**für Denkingen und Frittlingen**

<https://aldingenevangelisch.wordpress.com>

Pfarrbüro in Aldingen Mo. - Do. 9:00 Uhr - 12:30 Uhr

gruessgott@aldingen-evangelisch.de



Pfarrer Helmers in Denkingen

Tel.: 07424 7035836 Fax: 07424 7035837
 Oliver.Helmerts@aldingen-evangelisch.de

Pfarrer Dewitz in Aldingen

Tel.: 07424 86600 Fax: 07424 86168
 gruessgott@aldingen-evangelisch.de

Gemeindediakonin Karin Pohl, Tel.: 84539

karin.pohl@aldingen-evangelisch.de

Gemeindediakonin Sieglinde Kamm, Tel.: 867430

Sieglinde.Kamm@aldingen-evangelisch.de

Veranstaltungsort: in der Regel Denkingen

Tel. Vorwahl für Aldingen/Denkingen: 07424

Wochenspruch:

*Selig sind, die Frieden stiften;
 denn sie werden Gottes Kinder heißen.
 (Matthäus 5,9)*

Sonntag, 8. November **Drittletzter Sonntag des Kirchenjahres**

09.00 Uhr Gottesdienst, Denkingen, Pfr. Oliver Helmers
 10.00 Uhr Gottesdienst, ev. Kirche Aldingen, Pfr. Oliver Helmers
 (Bezüglich der Kinderkirche beachten Sie bitte die Infos auf unserem Blog.)

Wir senden den Gottesdienst auch online unter <https://aldingenevangelisch.wordpress.com>

Der Frauentreff am Freitag, 6. November kann aufgrund der neuen Corona-Verordnung leider nicht stattfinden.

Alle Gruppen, Kreise und sonstige Veranstaltungen finden nach Absprache statt.

Bitte beachten Sie hierzu unbedingt die aktuellen Infos auf unserem Blog unter <https://aldingenevangelisch.wordpress.com>

Evangelische Freikirche ETG



Aufgrund der "coronabedingten" Situation sind im November alle Veranstaltungen "unter der Woche" abgesagt. Der Sonntags-Gottesdienst findet unter Berücksichtigung des Hygienekonzeptes mit der Einhaltung der AHA-L Regeln (bis auf Weiteres) statt.



VEREINE



Freiwillige Feuerwehr Denkingen

Übungsbetrieb eingestellt

Seit Montag gelten die neuen Corona Verordnungen. Da deswegen kein Übungsbetrieb in Räumlichkeiten der Gemeinde zugelassen ist, müssen wir unsere Übungsabende leider bis auf weiteres Aussetzen.

Kommandant

Manuel Hafner

Beförderungen



In einer kleinen Runde konnten **Felix Hindennach** und **Manuel Hafner** ihre Beförderungen entgegennehmen. Felix Hindennach wurde nach Abschluss des Truppmann Lehrgang 2019 zum Feuerwehrmann befördert. Manuel Hafner wurde zum Oberlöschmeister befördert. Herzlichen Glückwunsch!

Ausbildung Truppmann



Am 17.10.2020 konnte **Benjamin Schuler** seine Urkunde zum Truppmann entgegennehmen. Benjamin hat vom 08.06.2020 - 29.07.2020 die Ausbildung zum Truppmann erfolgreich abgeschlossen. Aufgrund der Pandemie musste der Theoretische Teil als Online Kurs bei der Landesfeuerwehrschule gemacht werden, der praktische Teil konnte dann in Gosheim stattfinden.

Ausbildung Gruppenführer



In der Zeit vom 05.10.2020 - 16.10.2020 hat **Dennis Hussal** an der Landesfeuerwehrschule in Bruchsal eine Ausbildung zum Gruppenführer absolviert. Die 2-wöchige Schule in Vollzeit hat Dennis mit sehr gutem Erfolg abgeschlossen.

Die Kameraden der Feuerwehr Denkingen gratulieren den beiden frisch Ausgebildeten herzlich zur Weiterbildung.



Deutsches Rotes Kreuz Ortsgruppe Denkingen



Da uns die Corona Pandemie dieses Jahr sehr einschränkt, müssen wir leider auch auf unserer all-jährlichen Herstellung und Verkauf unserer Adventsgestecke und Adventskränze verzichten.

Wir hoffen, dass wir 2021 wieder in gewohnter Weise auf dem Adventsmarkt für Sie präsent sein können.

Bleibt gesund.

DRK Ortsgruppe Denkingen

Fußball- und Sportverein Denkingen e.V.



LOCKDOWN NR 2

Wie aufgrund der Entwicklung in den vergangenen Wochen zu erwarten war, wurde für Spiel- und Trainingsbetrieb eine vorerst 4-wöchige Pause bestimmt. Dies gilt für die Aktiven und die Jugendabteilung. Auch der Betrieb des FSV-Sportheims wird bis auf weiteres ruhen.

MITGLIEDERVERSAMMLUNG 2020

Eine Mitgliederversammlung im Jahr 2020 durchzuführen ist unter den aktuellen Gegebenheiten nicht möglich. Die Verpflichtung, gemäß Vereinssatzung jährlich eine Mitglieder- und Jugendversammlung durchzuführen, wird aufgrund der besonderen Umstände ausgesetzt. Der Informationspflicht gegenüber der Mitglieder und Behörden, kommen wir jedoch nach. So werden die Rechenschaftsberichte der Vorstandschaft erstellt und den zuständigen Ämtern zur Verfügung gestellt. Zu gegebener Zeit werden diese Berichte auch auf unserer Homepage einzusehen sein.

Das bisherige Jahr 2020

Mit den beiden Meistertiteln der aktiven Mannschaften, wird das Jahr 2020 als das sportlich erfolgreichste Jahr in die Geschichte des FSV Denkingen eingehen. Nach dem Start in die neue Saison setzt unsere 1. Mannschaft als Aufsteiger die Erfolgsgeschichte auch in der Vorrunde der Bezirksliga Schwarzwald fort. Zwar mit einem Spiel mehr, jedoch als Tabellenerster geht man in die „lockdown“-Pause. Die 2. Mannschaft erkämpfte sich in der Kreisliga B mit bisher erreichten 5 Punkten den 10. Tabellenplatz. **Wir bedanken uns an dieser Stelle bei den vielen Zuschauern und Fans welche die beiden Mannschaften bei den Heim- und auch Auswärtsspielen unterstützen.**

Die Jugendabteilung hat nach den Sommerferien ebenfalls mit ihrem Trainingsbetrieb begonnen. Leider reichte es aber nur für einen Spielbetrieb für die D- und E-Jugendmannschaften. Die F- Jugend und die Bambinis mussten sich bisher mit dem Trainingsbetrieb zufrieden geben.

Wir sind froh, dass wieder alle Mädchen und Jungs nach der langen Pause wieder den Weg zum FSV Denkingen gefunden haben. Entgegen der Befürchtungen, dass man sich in der langen Pause an das Leben ohne den Fußball gewöhnt hat. Sehr gefreut hat uns der enorme Boom bei unseren Jüngsten, denn mit 28 Mädchen und Jungen haben wir eine sehr große Schar an Bambinis.

Unsere A-, B- und C-Jugendlichen haben ebenfalls den Trainings- und Spielbetrieb als Gastspieler bei den Vereinen SGM Gosheim-Wehingen und SGM Baar aufgenommen.

Vielen Dank an die Jugendleitung und an die Trainer und Betreuer der Jugendmannschaften für ihre Arbeit unter erschwerten Bedingungen.

Wie alle wissen, waren und sind auch nach der Unterbrechung die Spiele und das Training für Aktive und Jugend nur unter sehr strengen Hygienebedingungen möglich. Dies bedeutet Training für Training, Heimspiel für Heimspiel einen sehr großen Aufwand für die Verantwortlichen. Es mussten Hygienekonzepte für den Trainings- und Spielbetrieb erstellt und natürlich auch dementsprechend umgesetzt werden. Dasselbe galt und gilt auch für den Sportheimbetrieb. **An dieser Stelle nochmals herzlichen Dank an die Verantwortlichen.**

Leider fiel auch unser 53. Klippeneck-Zeltlager der aktuellen Situation zum Opfer. Diese Absage ist für den FSV Denkingen mit großen finanzielle Einbußen verbunden. Doch aufgrund guter Arbeit in der Vergangenheit konnten wir uns ein Polster erarbeiten. Mit der Hilfe des **Sportheimbetriebes, treuer Sponsoren und Mitgliedern** sind wir guter Hoffnung, dass uns dieses Polster noch eine Weile erhalten bleibt.

Zum Schluss wünschen wir allen Denkingerinnen und Denkingern, dass wir gemeinsam gut und vor allem gesund durch den doch sehr eingeschränkten November kommen, um uns auf bessere Tage in Richtung Jahresende und neuem Jahr freuen können.

-FSV Denkingen-



Narrenzunft Denkingen e.V.

Absage Generalversammlung

Liebe Narrenfreunde,

auf Grund der Corona-Pandemie müssen wir leider die für den 14. November 2020 angekündigte Generalversammlung absagen.

Bleibt alle gesund.

Mit närrischen Grüßen

Narrenzunft Denkingen



Schwäbischer Albverein Ortsgruppe Denkingen

Unsere Homepage:

<http://denkingen.albverein.eu>

Liebe Wanderfreunde, werte Mitglieder!

Wie vielen Vereinen erging es in der CORONA-Zeit auch uns, indem wir unser Jahresprogramm unterbrechen und für uns wichtige Veranstaltungen und Termine nicht durchführen konnten, sei es auf unserer örtlichen Ebene oder auch im Heuberg-Baar-Gau.

Ab Mitte des Jahres konnten wir zumindest wieder Wanderungen anbieten, die uns zu interessanten Zielen führten, mit versöhnlich gutem Zuspruch und stimmungsvollen Gemeinschaften, **nicht** coronaträchtig im Freien.

Auch unsere Ü-65-Gruppe traf sich wieder gesellig mittwochs einmal im Monat.

Aktueller Teil-Lockdown – Terminverschiebungen / Absagen Mit den aktuellen CORONA-Bestimmungen

- finden bis auf weiteres **keine Touren unserer Mittwochswanderer Ü 65** mehr statt
- **sagen wir** unsere auf 15.11.2020 vorgesehene **Abschlusswanderung** ersatzlos **ab**,
- müssen wir unsere **diesjährige auf 20.11.2020 terminierte Mitgliederversammlung** mit Jahresabschluss **verschieben**; wir planen die Durchführung Anfang 2021 und laden rechtzeitig dazu ein;

- **findet** das **Dreikönigstreffen** mit Eröffnung des Wanderjahres auf dem Dreifaltigkeitsberg am 06. Jan 2021 **nicht statt**.

Planungen 2021

Optimistisch planen wir natürlich unsere Termine für das kommende Jahr und hoffen, dass wir vieles anbieten und durchführen können und wir wieder viele von Euch zu unseren Veranstaltungen begrüßen können.

Bis dahin bleibt alle gesund mit einem herzlichen Dankeschön an dieser Stelle an alle, die den Albverein Denkingen in diesem Jahr unterstützt haben und bei unseren Angeboten dabei waren.

Ihre Ortsgruppe Denkingen
Im Schwäbischen Albverein

SONSTIGES

Energieagentur Landkreis Tuttlingen

Mit Gebäudecheck Geld und Energie sparen!

Weniger Energie verschwenden, Ressourcen sinnvoll nutzen, das Klima schonen: Auch im Eigenheim lässt sich viel Energie sparen. Je nach Gebäude gibt es unterschiedliche Möglichkeiten und Einsparpotenziale. Eine erste Starthilfe für die Energiewende im Kleinen ist der Gebäude-Check der Verbraucherzentrale: Der Gebäude-Check der Verbraucherzentrale zeigt anbieterunabhängig und individuell, wie bereits mit kleinen Maßnahmen und Verhaltensänderungen gezielt Energie eingespart werden kann, ohne auf den gewohnten Komfort verzichten zu müssen. Dazu kommt ein Energieberater der Verbraucherzentrale und der Energieagentur Landkreis Tuttlingen zu den Ratsuchenden nach Hause und nimmt gemeinsam mit ihnen die konkrete Situation in Augenschein. Das Besondere an dem Gebäude-Check: Der energetische Ist-Zustand des Hauses wird sofort eingeschätzt. Anhand einer anschaulichen Auswertung können Verbraucher schnell beurteilen, welche Maßnahmen sie kurzfristig selbst umsetzen können und bei welchen Aspekten sich eine tiefere Folgeberatung empfiehlt. Der Gebäude-Check ist ein Angebot für Eigentümer und Vermieter, gegebenenfalls auch für Mieter, die Einfluss auf Sanierungsmaßnahmen an der Gebäudehülle und der Haustechnik nehmen können.

Der Energieberater macht eine Bestandsaufnahme der Stromgeräte in Ihrer Wohnung, beurteilt Ihren Strom- und Heizenergieverbrauch und identifiziert gemeinsam mit Ihnen wichtige Stellschrauben für Einsparungen. Zusätzlich werden die Gebäudehülle (Außenwände, Fenster, Türen, Dach) sowie die Heizungsanlage (Wärmeerzeuger und Verteilsystem) unter energetischen Aspekten begutachtet. Dabei wird auch geprüft, ob prinzipiell der Einsatz erneuerbarer Energien möglich und sinnvoll ist. Für Betreiber eines Gas- oder Ölheizkessel gibt es darüber hinaus den Heiz-Check, der jedoch nur in der Heizperiode durchgeführt werden kann.

Mehr Informationen mit telefonischer Terminvereinbarung gibt es bei der Energieagentur Landkreis Tuttlingen unter der Telefonnummer 07461/9101350.

Es werden bei der Gebäudecheckdurchführung die in der Zeit der Corona-Pandemie notwendigen Hygiene-Vorkehrungen durch die Verbraucherzentrale Baden-Württemberg und die Energieagentur Landkreis Tuttlingen getroffen.

Kostenlose Energieberatung am Montag, 16.11.2020

Die nächste kostenlose Energieberatung für Bürger aus dem Landkreis Tuttlingen findet am **Montag, 16.11.2020, telefonisch, per E-Mail oder per Video-Chat statt**.

Sofern Sie eine **persönliche Beratung** wünschen, finden die **Beratungen nach vorheriger Terminvereinbarung in der Energieagentur Landkreis Tuttlingen** statt. Es werden die in der Zeit der Corona-Pandemie notwendigen Hygiene-Vor-

kehrungen durch die Verbraucherzentrale Baden-Württemberg und die Energieagentur Landkreis Tuttlingen getroffen. Ein Energieberater der Energieagentur und Verbraucherzentrale informiert Sie neutral und kostenlos zu Themen wie energetische Gebäudesanierung, dem Einsatz von erneuerbaren Energien, gesetzlichen Anforderungen und den aktuellen Fördermitteln zu Ihrem Projekt.

Alle Beratungstermine müssen vorab **zeitlich** fixiert werden. Das Büro der Energieagentur Landkreis Tuttlingen ist für die Terminvereinbarung **telefonisch** unter **07461/9101350** oder **per E-Mail** unter info@ea-tut.de erreichbar.

Die Beratungen werden gefördert durch das Bundesministerium für Wirtschaft und Energie.



Wassonstnochinteressiert

Aus dem Verlag

Der Garten im November 2020

Tipp: Obstgehölze sollten im Laufe des Novembers auf Fruchtumiumen und krankes Laub kontrolliert werden. Wird beides regelmäßig entfernt und sachgerecht entsorgt, hat man im kommenden Jahr weniger Ärger mit Pflanzenkrankheiten.

Kohl ernten

Mit Ausnahme von Grün- und Rosenkohl werden alle Kohlarten im November geerntet. Kohl darf nicht in gefrorenem Zustand geerntet werden. Durch das Anfassen und den Transport entstehen Druckstellen, die nach dem Auftauen sehr schnell faulen. Auch nass geernteter Kohl hat in Mieten und im Keller nur eine sehr begrenzte Haltbarkeit. Zum Einschlagen im Keller wird der Kohl mit seinen Wurzeln aus der Erde gehoben. Alle äußeren Laubblätter werden bis auf ein oder zwei entfernt. Anschließend wird der Kohlkopf aufrecht in feuchten Sand eingeschlagen oder auf Regalen gelagert. Grünkohl und Rosenkohl können weiterhin auf den Beeten bleiben. Sie schmecken umso aromatischer, je länger sie kühlen Temperaturen ausgesetzt sind.

Obstlaub kompostieren

Eine gute Laubkompostierung beugt dem Schorfpilz vor. Auf dem Pilzmyzel an abgefallenen Blättern von Apfel und Birne bilden sich im Winter Pilzfruchtkörper mit Sporen, die im Frühjahr durch Windverbreitung zur Erstinfektion der neuen Blätter führen. Durch sorgfältige Kompostierung wird das infizierte Laub bis Februar/März so weit zersetzt, dass auch die Schorferreger absterben und keinen Schaden mehr anrichten können. Dasselbe gilt für viele weitere Schadpilze bei Obst, die ähnlich überwintern. Wichtig sind eine gute Mischung des Kompostmaterials und seine volle Abdeckung mit Erde. Der Abbau wird beschleunigt, wenn das Falllaub gut zerkleinert wird.

Gladiolenknollen lagern

Nur durch sachgemäße Lagerung der Knollen schafft man die Voraussetzung für eine schöne Gladiolenblüte im nächsten Jahr. Kranke Knollen dürfen nicht gemeinsam mit gesunden gelagert werden, sonst besteht Ansteckungsgefahr. Also werden kranke und beschädigte Knollen aussortiert. Gladiolenknollen verlangen einen trockenen, luftigen Überwinterungsplatz mit Temperaturen von etwa 5 bis 10 °C. Die Knollen lagern am besten in flachen Stiegen, die übereinander gestapelt werden können. Aber auch aufgehängte, perforierte Folienbeutel eignen sich zum Überwintern der Knollen. Etwa alle vier Wochen werden die Knollen auf Krankheiten oder Schädlingsbefall kontrolliert. Werden verschiedene Sorten aufbewahrt? Dann bitte Namensschildchen nicht vergessen!

Quelle: Bundesverband Deutscher Gartenfreunde e. V.